

II- 390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIKZ1. 18.516- Präs. A/70
Anfrage Nr. 248 der Abg. Dr. Leitner und Gen.
betr. Schotterentnahme für den Bau der Inn-
tal-Autobahn in Jenbach.106 /A. B.zu 248 /J.Präs. am 25. Aug. 1970

Wien, am 18. August 1970

An den
Herrn Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred Maletta

Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 9.7.1970, betreffend Schotterentnahme für den Bau der Inntal-Autobahn in Jenbach, an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1. Beruht es auf Tatsache, dass sich der Vertreter der Gemeinde Jenbach trotz der Erfahrungen im Jahre 1969 gegen eine Verkürzung der Schotterentnahme und damit gegen eine Beseitigung der grössten Gefahren ausgesprochen hat?

Nach einem Bericht des Landeshauptmannes von Tirol sprachen sich die Vertreter der Gemeinde Jenbach mündlich und schriftlich gegen einen vom Amt der Tiroler Landesregierung - Bundesstrassenverwaltung beabsichtigten reduzierten Abbau von Schüttmaterial aus, weil die Gemeinde mit der im Abbauvertrag vereinbarten Entnahmemenge von rund 1 Mio m³ bzw. sogar mit einer Erweiterung derselben auf 1,2 Mio m³ und den damit verbundenen Einnahmen gerechnet habe und der Ansicht ist, dass die seit 1969 aufgetretenen Vermurungsschäden nicht auf eine bei starken Niederschlägen unzureichende Standfestigkeit der Böschungen, sondern auf die angewendete Abbaumethode zurückzuführen seien.

2. Wieso hatte der Vertreter der Gemeinde eine rechtliche Möglichkeit die Einstellung der Schotterentnahme zu verhindern?

Die rechtliche Möglichkeit der Verhinderung einer Einstellung

zu Zl. 18.516-Präs.A/70

des weiteren Abbaues und damit einer Reduzierung der Entnahmemenge leitet die Gemeinde aus der im März 1969 mit dem Amt der Tiroler Landesregierung - Bundesstrassenverwaltung, abgeschlossenen Vereinbarung über den Abbau ab.

3. Welche Einnahmen erhält die Gemeinde durch die Schotterentnahme?

Für die Schotterentnahme sowohl aus den gemeinde-eigenen als auch den im privaten Eigentum befindlichen Abbaufächen wird ein Grubenzins von S 4.- je m^3 , jedoch nur für brauchbares Schüttmaterial bezahlt.

4. Wie setzen sich diese Einnahmen auf Grund der Eigentumsverhältnisse an den Abbaufächen zusammen?

Von der in der erwähnten Vereinbarung mit den Grund-eigentümern vorgesehenen gesamten Abbaumenge von rund 1 Mio m^3 entfallen auf Grund der Eigentumsverhältnisse an den Abbaufächen rund 700.000 m^3 auf die Gemeinde Jenbach und die restlichen rund 300.000 m^3 auf einen privaten Grundeigentümer. Dementsprechend ergeben sich die anteiligen Einnahmen für die Gemeinde Jenbach mit etwa 70 % und für den privaten Grundeigentümer mit etwa 30 %.

5. Bis wann ist mit Beendigung der Schotterentnahme zu rechnen?

Die Schotterentnahme wird voraussichtlich Ende September 1970 beendet sein.

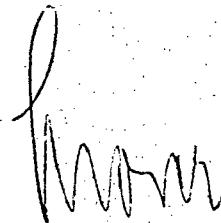
6. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Hochwasser- und Lawinen-gefahr nach Begrünung der Hangflächen auszuschliessen?

Es ist beabsichtigt, die Niederschlags- und Schmelzwässer in einem Rohrkanal abzuleiten. Gegen die Gefahr des Abgehens von Schneebrettern ist die Aufstellung von Schneezäunen vorgesehen. Bezüglich der Durchführung bzw. Ergänzung der genannten Maßnahmen wird bei den noch durchzuführenden Behördenverfahren entschieden werden.

zu Zl. 18.516-Präs.A/70

7. Wer ist zur Entschädigungsleistung verpflichtet, wenn in den kommenden Jahren trotzdem weitere Schäden am Eigentum privater Personen auftreten sollten?

Die für die schadlose Ableitung von Tag- und Sickerwässern und alle sonstigen zum Schutz des Eigentums der Anrainer notwendigen Maßnahmen gehen während des Abbaues auf Grund des Bauvertrages zu Lasten der bauausführenden Unternehmung, nach Beendigung des Abbaues und Rückgabe der abgebauten und begrünten Flächen zu Lasten der Grundeigentümer.



Die Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Dr. Karl Reinhart an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung (248/M) ist irrtümlich mit der Beilagenummer II - 390 versehen worden.

Anstelle dieser Beantwortung ist die nunmehr vorliegende Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Bauten und Technik (zu 248/J) unter II - 390 d.B. einzuordnen.